

Veröffentlichung nach Art.11 Abs. 14 EMIR in Kombination mit Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 149(2013)

Information über die Befreiung gruppeninterner Geschäften von der Besicherungspflicht nach EMIR

1. Hintergrund

Gemäß VO (EU) No 648/2012, (EMIR) besteht für Derivate, die nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden (sogenannte OTC-Derivate) grundsätzlich eine Besicherungspflicht. Allianz SE und ihren in diesem Dokument genannten Tochtergesellschaften wurden durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden die Befreiung gruppeninterner Derivattransaktionen von den Besicherungspflichten gemäß Art.11 Abs. 3 EMIR bewilligt. Gemäß Art. 11 Abs. 14 EMIR, Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 149/2013 sind über die Befreiungen die folgenden Angaben zu veröffentlichen.

2. Beteiligte Parteien

Vorliegende Veröffentlichung betrifft gruppeninterne Geschäfte zwischen:

Allianz SE (LEI-Code: 529900K9B0N5BT694847)

Königinstraße 28
80802 München
Germany

einerseits, und folgenden Tochtergesellschaften (jeweils eine „Gegenpartei“ und zusammen die „Gegenparteien“), andererseits:

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
(LEI-Code 529900ETI7480XT9MU29)
geplantes Geschäftsvolumen pro Jahr: EUR 10 Millionen

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
(LEI-Code 5299003F8XGRHET9H154)
geplantes Geschäftsvolumen pro Jahr: EUR 500 Millionen

3. Gruppenstruktur

Die Gegenparteien sind vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Allianz SE und Teil des Allianz-Konzerns. Weitere Einzelheiten zur Gruppenstruktur und dem Verhältnis zwischen Allianz SE und den Gegenparteien sind im Geschäftsbericht beschrieben.

4. Art der Befreiung

Die Befreiung gruppeninterner Geschäfte von der Besicherungspflicht gemäß Art.11 (3) EMIR durch FMA erfolgt vollständig für alle gruppeninternen Derivattransaktionen und deckt sowohl den Austausch der Variation Margin als auch den Austausch der Initial Margin ab.

5. Geschäftsvolumen

Die Ausnahme von der Befreiungspflicht für gruppeninterne Geschäfte umfasst alle OTC-Derivate zwischen der Allianz SE und den jeweiligen Gegenparteien. Die abgebildete Übersicht (Punkt 2) gibt einen Überblick über die jeweils geplanten Geschäftsvolumina pro Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass es sich nur um Schätzungen des zukünftigen Nominalvolumens handelt und dass Abweichungen nach oben oder unten möglich sind.

Wien, 25.07.2017